

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG der Gemeinde Rollwitz

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in den derzeit geltenden Fassungen und i.V.m. § 23 der Friedhofssatzung der Gemeinde Rollwitz wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rollwitz am 25.08.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe Rollwitz, Damerow (alter und neuer Friedhof), Schmarsow und Züsedom sowie der Bestattungseinrichtungen und für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Antragsteller oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringen der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 5 Erstattung von Gebühren für Grabnutzungsrechte

Bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstellennutzungsrechten nach alten Rechten werden an den Grabstellennutzer oder seinen Rechtsnachfolger keine Gebühren erstattet.

§ 6 Belegungsgebühren

Für alle Grabstätten (20 Jahre Nutzungsrecht)

- | | |
|---------------------------------------------------------|------------|
| ➤ Erdwahlgrabstätte (Einzel) | 600,00 EUR |
| ➤ Urnenwahlgrabstätte | 450,00 EUR |
| ➤ anonyme Urnengrabstätte | 430,00 EUR |
| ➤ Baumgrabstätte (Urnenpflagegestelle mit Namensplatte) | 540,00 EUR |

- für die Verlängerung der Nutzungsrechte je Erdwahlgrabstätte (Einzel) 30,00 EUR /Jahr
- Für die Verlängerung der Nutzungsrechte je Urnenwahlgrabstätte 22,50 EUR /Jahr

§ 7 Gebühren für Umbettungen

Gebühren für Umbettungen richten sich nach den jeweils geltenden Tarifen der damit Beauftragten.

§ 8 Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

- Benutzung der Trauerhalle je Trauerfeier 100,00 EUR

§ 9 Einebnung von Grabstätten

Nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die Grabstelle von der Friedhofsverwaltung eingeebnet.

Für Grabstätten nach altem Nutzungsrecht werden dafür folgende Gebühren erhoben:

- Einzelerdgrabstätte nach altem Nutzungsrecht 150,00 EUR
- Doppelgrabstätten nach altem Nutzungsrecht 230,00 EUR
- Urnenwahlgräber nach altem Nutzungsrecht 80,00 EUR

Für Grabstätten nach altem Nutzungsrecht steht es dem Nutzungsberechtigten frei, die Einebnung in Absprache mit der Friedhofsverwaltung eigenverantwortlich durchzuführen. Die Grabstelle ist vollständig zu beräumen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Folgende Satzung wird damit außer Kraft gesetzt:
die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Rollwitz vom 18.12.2020.

Rollwitz, den 26.08.2022


René Thom
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Rollwitz, Der Bürgermeister, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Rollwitz, den 26.08.2022



René Thom
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet auf der Homepage www.pasewalk.de/amt-uer-tal/rollwitz/ am: 16.09.2022
